

Frankfurter Registrier- und Vergaberichtlinien: Ausführungsbestimmungen (RVR AB)

Für die Anwendung der Registrier- und Vergaberichtlinien (RVR) der Stadt Frankfurt am Main vom 22.06.2023 gelten nachfolgende Ausführungsbestimmungen mit Anlagen.
Dabei erfolgt das Antrags- und Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).

Abschnitt I „Registrierung“

Zu I. 1.2.1: „Ausreichender Wohnraum“

Wohnraum ist als ausreichend anzusehen, sofern dieser als Wohnraum baurechtlich genehmigt ist. Darüber hinaus muss in der bestehenden Wohnung eine selbstständige und selbstbestimmte Haushalts- und Lebensführung möglich sein. Dies ist der Fall, wenn es sich um eine abgeschlossene Wohneinheit mit Bad/Dusche und Küche/Kochnische handelt, die ausschließlich von dem antragstellenden Haushalt genutzt werden kann und über die in I.1.2.1 RVR aufgeführte Wohnungsgröße verfügt (siehe hierzu auch ANLAGE 3).

Ausnahme für 4-Personen-Haushalt:

- Eine 3 Zimmerwohnung von 75 qm bis 87 qm kann unzureichend sein, wenn dies aufgrund des Geschlechts, des Alters oder des Gesundheitszustandes der Kinder begründet werden kann sowie generell für Alleinerziehende mit 3 Kindern.

Ein Wohnraum mit einer Wohnfläche unter 9 qm gilt als vollwertiges Zimmer. Dabei muss es sich um ein separat zu nutzendes Zimmer handeln, dessen kürzeste Wandseite mindestens eine Länge von 2,50 m aufweist.

Zu I. 1.2.2: „Auszug elterliche Wohnung“

Bei der Prüfung, ob der Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen bestritten werden kann, wird das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen der antragsstellenden Person zugrunde gelegt. Hierunter versteht man das Haushalts-Nettoeinkommen unter Berücksichtigung aller Einkünfte (z. B. Arbeitseinkommen, BAföG). Unterhaltszahlungen der im gleichen Haushalt lebenden Eltern werden für das Einkommen nicht angerechnet.

Die Kosten des zu bestreitenden Lebensunterhaltes ergeben sich aus dem Regelsatz gem. dem Sozialgesetzbuch zzgl. einer durchschnittlichen Grundmiete einer zu vermittelnden Sozialwohnung in Höhe von € 200, -- (40 qm x € 5,00) und den Betriebskosten für Frankfurt am Main gem. Mietspiegel (ohne Heizkosten).

Liegt eine Kostenübernahmeerklärung (an dieser Stelle des Verfahrens ist damit die unverbindliche Umzugsgenehmigung gemeint) eines Trägers vor, ist d. Antragsteller:in zu registrieren. Dies gilt ausdrücklich auch für schwerbehinderte Personen unter 25 Jahren, die sich verselbstständigen möchten (vgl. Beschluss der StVV § 5182 vom 30.01.2020).

Zu I. 1.3 „Wohnung zu teuer“

a) Kosten der Unterkunft im Rahmen von Transferleistungen

Für Leistungsempfänger:innen nach dem Sozialgesetzbuch erfolgt die Prüfung der angemessenen Miethöhe durch den Kostenträger. Die Miete ist unangemessen, wenn der Kostenträger d. Leistungsempfänger:in hierauf hinweist, zur Senkung der Miete auffordert oder die Mietkosten bereits im Leistungsbescheid auf die angemessene Höhe gekürzt wurden.

b) Mietzahlungen aus eigenem Einkommen / Mietlastquote

Zahlt d. Mieter:in die Miete aus eigenem Einkommen, so darf die Mietlast nicht in einem unangemessenen Verhältnis stehen.

Die monatlichen Mietkosten (Nettokaltmiete zuzüglich Betriebskosten nach Betriebskostenverordnung abzüglich aller Mietzuschüsse) dürfen 40% des nach § 6 und § 7 HWOFG ermittelten Haushaltseinkommen (inkl. aller Freibeträge), welches auf den durchschnittlichen Monatsverdienst umzurechnen ist, nicht übersteigen.

Der antragstellende Haushalt hat die Übernahme bzw. Bezuschussung der Mietkosten durch das Sozialamt/Jobcenter oder die Wohngeldstelle prüfen zu lassen und entsprechend nachzuweisen.

Zu I. 1.4 „Kündigung und befristete Mietverträge“

a) Kündigung

Die Rechtswirksamkeit einer Kündigung wird durch die Mietrechtliche Beratungsstelle im Amt für Wohnungswesen geprüft, sofern d. Mieter:in noch nicht rechtsanwaltlich oder durch einen Mieterschutzverein vertreten wird. Ist eine abschließende Beurteilung durch die Mietrechtliche Beratungsstelle aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich, wird d. Antragsteller:in zur Vorsprache bei der Mietrechtlichen Beratungsstelle aufgefordert. Kommt die Person der Aufforderung nicht nach, wird der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt. Erfolgt eine Kündigung wegen Zahlungsverzugs und von der Mietrechtlichen Beratungsstelle wird die Empfehlung ausgesprochen, dass durch Zahlungsausgleich evtl. eine Rücknahme der Kündigung erreicht werden kann, wird d. Antragssteller:in aufgefordert, beim Jugend- und Sozialamt, Hilfen zur Wohnraumsicherung, vorzusprechen. Wird d. Antragsteller:in dort nicht vorstellig, erfolgt ebenfalls die Ablehnung des Antrags wegen fehlender Mitwirkung.

b) Befristete Mietverhältnisse

Liegt ein befristeter Mietvertrag vor, so kann die Registrierung frühestens 12 Monate vor Ende des Mietvertrages erfolgen. In diesem Fall ist der befristete Mietvertrag wie eine Kündigung im Sinne der Registriervoraussetzungen und der Dringlichkeitseinstufung zu bewerten.

Die Rechtswirksamkeit einer vereinbarten Befristung des Mietverhältnisses wird ebenfalls von der Mietrechtlichen Beratungsstelle geprüft (Verfahrensablauf wie bei Kündigung).

Zu I. 1.5: „Gerichtliche Entscheidung“

Die Verpflichtung zum Verlassen der Wohnung kann u. a. aufgrund eines Räumungs- oder Scheidungsurteils bestehen.

Hingegen ist der gerichtliche Verweis aus einer ehelichen Wohnung während der Trennung keine Entscheidung im Sinne von I.1.5 RVR.

Zu I. 1.6: „Behördenverfügung“

Hierunter fallen insbesondere Nutzungsuntersagungen der Bauaufsicht (ungenehmigter Bau, Einsturzgefahr, Brandschutz) oder Verfügungen der Wohnungsaufsichtsbehörde (bspw. wg. Überbelegung), Aufforderungen des Jobcenters zur Reduzierung der Mietkosten jedoch nicht.

Zu I. 1.7: „Beschaffenheit der Wohnung“

Das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – definiert Menschen als behindert, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“ (§ 2 Abs. 1).

Für diese Menschen ist eine Registrierung vorgesehen, falls

die körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen eine selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung in der bewohnten Wohnung dauerhaft verhindern.

Die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises (SBA) als Nachweis ist ausreichend bei Merkzeichen „aG“ oder „Bl“, wenn Treppenstufen (Erreichbarkeit) zu überwinden sind bzw. wesentliche Barrieren auch im Wohnumfeld (Lage) d. Antragsteller:in bestehen oder bspw. das Bad nur über eine Badewanne (Ausstattung) verfügt. Dies gilt analog für das Vorliegen des Pflegegrades 4 oder mehr. Die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises (SBA) als Nachweis ist ausreichend bei Merkzeichen „G“ (oder Pflegegrad 3), wenn d. Antragsteller:in nicht im Erdgeschoss wohnt und das Haus über keinen Aufzug verfügt.

Bei der Antragstellung ist zunächst abzuklären, ob ggf. ein barrierefreier Umbau der Wohnung erreichbar ist, der die uneingeschränkte Benutzung, d. h. die selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung, ermöglicht.

Für alle anderen Folgen einer Erkrankung, eines Unfalls oder einer Behinderung, bei der kein oder noch kein GbB oder Pflegegrad vorliegt, ist der Nachweis zu erbringen, warum die Aufgabe der derzeitigen Wohnung auf Dauer zwingend erforderlich ist. Hierzu ist die Vorlage eines medizinischen Gutachtens oder Attestes oder eines anderweitigen, medizinischen oder anders qualifizierten Nachweises (bspw. Bescheide von Versorgungsämtern, Behörden oder Bescheinigungen von Krankenkassen, Berichte von Sozialdiensten etc.) erforderlich, welcher eine kausale Verbindung zwischen der Erkrankung und der Wohnsituation herstellen muss, bzw. eine substantielle Verbesserung der Situation durch Wohnraumveränderung in Aussicht stellt.

Ist die körperliche Einschränkung nur temporärer Natur, ist sie nicht zu berücksichtigen, falls davon auszugehen ist, dass innerhalb der nächsten 6 Monate eine wesentliche Besserung/ein Wegfall üblicherweise zu erwarten ist (bspw. bei orthopädischen Eingriffen wie Hüft-OP).

Jedoch kann die Summe verschiedener Erkrankungen und Umstände, die für sich alleine noch keine Registrierung aus gesundheitlichen Gründen oder Zuerkennung eines Mehrbedarfs begründen, berücksichtigungsfähig sein – hier gilt immer die Prüfung im Einzelfall.

Wenn ein Mehrbedarf (Vgl. Abschnitt B3) in: *Sonstige Bestimmungen zu Abschnitt I „Registrierung“*) zuerkannt wird (oder gerechtfertigt wäre), der in der bewohnten Wohnung nicht abbildbar ist, sind die Voraussetzungen zur Registrierung erfüllt.

Zu I. 1.9 „Untergenutzte Sozialwohnungen / Freimacher:innen“

Die Regelungen in ANLAGE 1 sind zu beachten.

Zu I. 2.1: „Frankfurter Bürger:innen“

- a) Wohnsitzlose Personen (im amtlichen Melderegister nach unbekannt verzogen) müssen nachweisen, dass sie sich seit mindestens einem Jahr in der Stadt aufhalten.
Als Nachweis gilt der Bezug von SGB-Leistungen von einem Jobcenter in Frankfurt am Main bzw. vom Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main und/oder ein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis mit Arbeitsplatz in Frankfurt am Main.
- b) Bei Verbüßung einer Haftstrafe in Frankfurt am Main muss d. Antragsteller:in vor der Inhaftierung Frankfurter Bürger:in im Sinne von I.2.1 RVR gewesen sein.
Allein die Anmeldung mit Hauptwohnsitz unter der Adresse einer Haftanstalt in Frankfurt am Main begründet keinen Lebensmittelpunkt und keine zeitliche Bindung an die Stadt.

Zu I. 2.2: „Personen, die nicht (mehr) als Frankfurter Bürger:innen gelten“

Es dient zur Klarstellung, dass dieser Personenkreis immer auch die Voraussetzung der unzureichenden Unterbringung gemäß I.1 RVR erfüllen muss.

Zu I. 2.2.2: Wegzug aus Frankfurt

Für den Wegzug ist unerheblich, ob d. Haushalt aktuell noch auswärts wohnt, oder bereits wieder nach Frankfurt zurückgekehrt ist. Betrachtet wird nur, wie lange dieser Wegzug aus Frankfurt zurück liegt.

Zu I. 2.2.3: „Senior:innen“

Senior:innen im Sinne dieser Richtlinien sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 5a Satz 4 HWoBindG; „ältere Menschen“).

Zu I. 3: Unzumutbare Entfernung

Es dient zur Klarstellung, dass die Wohnsituation vor Ort bei Fällen, die nach Punkt I.3. bewertet werden, keine Rolle spielt. Die Gemeinden des Regionalverbandes entnimmt man der ANLAGE 5.

Zu I. 3.1: „Personen mit Arbeitsplatz in Frankfurt am Main“

- a) Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse

Die Tätigkeit muss die überwiegende Anwesenheit in Frankfurt am Main erfordern. Befristete Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse sind unbefristeten gleichgestellt, wenn die Beschäftigungsdauer insgesamt mehr als ein Jahr beträgt und die Befristung einmal verlängert worden ist.

b) Beschäftigung in Werkstatt- und Integrationsbetrieben

Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung an einem Arbeitsplatz in Werkstatt- und Integrationsbetrieben (z. B. Praunheimer Werkstätten) ist einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt gleichgestellt.

Für diesen Personenkreis von außerhalb gilt die Entfernung zum Arbeitsplatz in Frankfurt am Main immer als unzumutbar (vgl. Beschluss der StVV § 5182 vom 30.01.2020).

c) Mit Ausbildung sind auch Studierende gemeint. Bei Auszubildenden und Studierenden ist die Antragstellung und Registrierung bereits möglich, wenn ein Ausbildungsvertrag mit einem Dienort in Frankfurt am Main oder die Studienplatzzusage für eine Frankfurter Hochschule vorgelegt werden kann.

Zu I. 3.2: „Ausübung der Pflege“

Antragsberechtigt sind Personen von außerhalb, die mit der/den in Frankfurt am Main lebenden Person/en nahe verwandt sind (im 1. Grad Eltern und Kinder, im 2. Grad Großeltern und Enkel sowie Geschwister untereinander).

Bei der zu pflegenden Person muss eine erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit vorliegen, die mindestens einer Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2 entspricht.

Es muss glaubhaft gemacht werden, dass die Pflegeleistung auch tatsächlich durch d. nahe:n Verwandte:n erbracht wird oder werden soll (z. B. im Pflegegeldbescheid eingetragen).

Zu I. 4: „Haushaltsangehörige und Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften“

a) Zum Haushalt zählen alle Personen, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden (Haushaltsangehörige).

b) Besteht lediglich eine Wirtschaftsgemeinschaft und soll die Wohngemeinschaft durch den Zusammenzug in eine Sozialwohnung hergestellt werden (bspw. Familiennachzug), so ist nachzuweisen, dass diese Personen „mit Sicherheit alsbald nach Antragstellung und auf Dauer in den Haushalt aufgenommen werden“. Bei Personen, die jederzeit ohne Auflage nach Deutschland einreisen und Wohnsitz nehmen können, ist bereits die Absichtserklärung d. Antragsteller:innen ausreichend, soweit es sich nachweislich um die direkten Angehörigen handelt. Sind die Personen, die so in den Haushalt aufgenommen werden sollen, innerhalb des ersten Registrierzeitraums von 1 Jahr jedoch nicht zu den Antragsteller:innen nach Deutschland übergesiedelt und in den Haushalt aufgenommen worden, ist der Wiederholungsantrag für diese (größere) Personenzahl abzulehnen, da die Bedingungen „mit Sicherheit“ und „alsbald“ nicht erfüllt wurden und somit diesbezügliche erneute Versicherungen der Antragsteller:innen als unglaubhaft zu bewerten sind.

c) Kinder von getrenntlebenden Eltern

Die beantragte Berücksichtigung des/der Kindes/Kinder als Haushaltsangehörige:r, die in zwei Haushalten leben, setzt ein gemeinsames Sorgerecht und eine gemeinsame Umgangsvereinbarung zwischen den Elternteilen voraus. Die Umgangsvereinbarung

muss den Aufenthalt des/der Kindes/Kinder konkret regeln und auf Dauer angelegt und durchführbar sein.

Hat das Kind den Lebensmittelpunkt beim antragstellenden Elternteil (Residenzmodell oder „echtes“ Wechselmodell), wird das Kind als Haushaltsangehörige:r berücksichtigt.

Ist der Betreuungsanteil geringer oder besteht kein Sorgerecht, ist bei der Registrierung gemäß der Abschnitte B1) und B2) in *Sonstige Bestimmungen zu Abschnitt I „Registrierung“* zu verfahren.

Ist die Trennung nur beabsichtigt bzw. noch nicht vollzogen, ist zunächst von den Angaben der Eltern über die künftige Betreuungssituation auszugehen. Es ist mindestens eine schriftliche Vereinbarung/Absichtserklärung beider Elternteile vorzulegen mit einer beglaubigten Unterschrift des anderen Elternteils (oder durch persönliche Vorsprache beider Elternteile im Amt). Bei jedem Wiederholungsantrag sind die Verhältnisse erneut zu überprüfen.

d) Erwachsene Kinder

Erwachsene Kinder, die das 25. Lebensjahr im Registrierungszeitraum vollenden, werden nicht als Haushaltsangehörige berücksichtigt, weil sie nicht mehr als Kinder im Sinne von § 32 EStG gelten und eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft nicht mehr anzunehmen ist.

Gleiches gilt für Kinder unter 25 Jahren, die mit ihrem eigenen Einkommen die Einkommensgrenze nach § 5 HWoFG überschreiten.

Bei der Registrierung im Rahmen „untergenutzte Sozialwohnung“ sind Ausnahmen möglich (siehe ANLAGE 1).

e) Beabsichtigte Eheschließung

Paare, die getrennt voneinander leben und keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden, werden gemeinsam registriert, wenn das Datum der angemeldeten Eheschließung gem. Bescheinigung des Standesamtes bei Antragstellung längstens 3 Monate in der Zukunft liegt. Die Wohnungsvermittlung ist erst nach angezeigter amtlicher Eheschließung möglich. Religiöse Eheschließungen werden nicht anerkannt, egal durch welche Religions- oder Glaubensgemeinschaft die Eheschließung erfolgte.

f) Schwangerschaft

Bei Vorliegen einer Schwangerschaft ist bereits das ungeborene Kind als Haushaltsangehörige:r zu werten. Akzeptiert/Angefordert werden Schwangerschaftsnachweise ab der 13. Schwangerschaftswoche („12+x“).

g) Wohngemeinschaften

Die Registrierung als Wohngemeinschaft ist nur für Zweipersonenhaushalte möglich, wenn mindestens eine der beiden Personen schwerbehindert ist und einer dauerhaften Unterstützung bedarf. Hierzu muss eine erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit vorliegen, die mindestens einer Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2 entspricht. Mit „gegenseitiger“ Hilfe ist gemeint, dass es sich hierbei nicht um ein reines Pflegeverhältnis handeln soll (wobei der pflegende Teil jederzeit austauschbar wäre), sondern um eine „partnerschaftliche“ Wohngemeinschaft.

Eine schwerbehinderte Person muss Antragsteller:in sein und die Voraussetzung nach I.2 oder I.3 RVR erfüllen, die unzureichende Unterbringung ist auf die Versorgung eines Zweipersonenhaushaltes zu prüfen (und ist somit i.d.R. unzureichend). Beide Personen müssen die Einkommensgrenze als Einpersonenhaushalt einhalten (§ 5 Abs.3 HWoFG).

In besonderen Wohnformen oder Projekten, bei denen bei der Förderung ein entsprechendes Konzept hinterlegt wurde, gelten die für diese Projekte festgelegten Verfahren.

Zu I. 5: „Registrierzeitraum“

a) Die Registrierung beginnt mit dem Tag, an dem alle notwendigen sowie entscheidungsrelevanten Unterlagen für die Antragsbewilligung vorliegen und endet nach Ablauf von 12 (bzw. 24) Monaten zum Monatsletzten.

b) Änderung der Haushaltsgröße

Wird im Registrierzeitraum eine Änderung der Haushaltsgröße angezeigt, ist ein Änderungsantrag vorzulegen. Der Antrag ist wie ein Wiederholungsantrag zu prüfen. Die Registrierung der neuen Haushaltsgröße erfolgt wieder für die Dauer von 12 (24) Monaten, ab Vorlage aller entscheidungserheblichen Unterlagen.

Ausnahme hiervon ist die Anzeige einer Schwangerschaft, hier wird nur der Bescheid auf die neue Personenzahl geändert. Eine mögliche Neubewertung der Wohnsituation oder des Einkommens erfolgt erst im Rahmen des Wiederholungsantrags.

c) Wiederholungsanträge

Ein Wiederholungsantrag muss spätestens zum Ende des Registrierzeitraumes vorliegen.

Geht der Antrag später ein, wird dieser als Neuantrag gewertet. Es sind alle Unterlagen neu anzufordern. Die Wartezeit aus der früheren Registrierung wird nicht angerechnet.

Sollte sich bei der Bearbeitung des Antrags nachweislich herausstellen, dass d. Antragsteller:in die verspätete Antragsstellung nicht zu vertreten hat, kann die vormals gültige Wohnungsbewerbung fortgeführt werden.

Sonstige Bestimmungen zu Abschnitt I „Registrierung“

A) Antragsberechtigter Personenkreis gem. § 17 Abs.1 HWoFG i. V. m. Abschnitt 4 WBS-Erl

A1) Bürger:innen der Europäischen Union

Personen und Haushalte, die nicht nachweisen können, dass sie dauerhaft ihren Lebensunterhalt finanzieren können, sind nicht in der Lage, auf Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und sind nicht registrierfähig.

Deshalb erfolgt für Haushalte, die lediglich für 6 Monate befristet Leistungen nach dem SGB II beziehen, eine Einzelfallprüfung.

Wenn ausnahmsweise eine Registrierung erfolgen kann, ist die Vermittlung einer Wohnung erst dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass der Lebensunterhalt über die Befristung im Leistungsbescheid hinaus gesichert ist.

A2) Drittstaatsangehörige

Die Antragsberechtigung ist in ANLAGE 2 geregelt.

Es erfolgt eine regelmäßige Abstimmung mit der Ausländerbehörde.

B) Angemessene Wohnungsgrößen für die Registrierung

B1) Raumanzahl und Wohnfläche nach Haushaltsgrößen

Haushaltsgröße	Zimmer	Wohnfläche (bis max. qm)
1 Person	1-2	50
1 Person mit Besuchsrecht für Kind(er)	1,5-2	50
1 Person mit Sorgerecht ohne Lebensmittelpunkt	2-2	60
2 Personen	2-2	60
2 Personen (alleinerziehend)	2-3*	60
3 Personen	2,5-3	75
4 Personen	3-4**	87
5 Personen	4-5	99
6 Personen	4-6	111

Für jede weitere Person 12 qm Wohnfläche mehr. Abweichend vom WBS-Erl erfolgt keine weitere Anpassung der Raumanzahl an die Haushaltsgröße, weil derartige öffentlich geförderte Wohnungen nicht vorhanden sind.

* Auf Wunsch für 2,5 – 3 Zimmer.

** Auf Wunsch 3,5 – 4 Zimmer

B2) Haushalte getrenntlebender Eltern / Mehrbedarf

Besteht das gemeinsame Sorgerecht und hat das Kind den Lebensmittelpunkt beim antragstellenden Elternteil (Residenzmodell oder „echtes“ Wechselmodell, also ein Modell, bei dem Betreuungsumfang und Betreuungsinhalt / -qualität zu annähernd gleichen Teilen von beiden Elternteilen erbracht wird), wird das Kind als Haushaltsangehörige:r gezählt. Wenn beide Elternteile Anträge stellen, so kann dasselbe Kind ggf. Haushaltsangehörige:r (Wechselmodell) bei beiden antragstellenden Haushalten sein, allerdings kann dann keines der Elternteile die Eigenschaft „alleinerziehend“ in Anspruch nehmen.

Ist der Betreuungsanteil geringer (es liegt folglich kein „echtes“ Wechselmodell vor bzw. das Kind hat den Lebensmittelpunkt beim anderen Elternteil), wird ein Mehrbedarf an Wohnfläche gewährt.

Besteht kein Sorgerecht, sondern lediglich ein Besuchsrecht, wird bei Registrierung/Vermittlung auf die normalerweise kleinstzulässige Raumanzahl verzichtet (vgl. B1: 1 Person mit Besuchsrecht für Kind(er) erhält 1,5 – 2 Zimmer bis 50 qm anstelle von 1 Zimmer.)

B3) Mehrbedarf aus gesundheitlichen Gründen

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der wohnungssuchende Haushalt aufgrund von persönlichen Bedürfnissen, z. B. im Zusammenhang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und benötigten Hilfsmitteln, einen zusätzlichen Raum und/oder mehr Wohnfläche benötigt. Der hierfür (zusätzlicher Raum) notwendige Nachweis gilt für Personen bei Vorliegen eines Pflegegrades der Stufe 4 oder mehr als erbracht, ebenso bei Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis und dem Merkzeichen „aG“. Bei Haushalten, denen eine rollstuhlgerechte Wohnung zuerkannt wird, ist ein Mehrbedarf an Wohnfläche zu genehmigen.

B4) Barrierefreier und rollstuhlgerechter Wohnraum

Wird die Vermittlung einer barrierefreien und/oder rollstuhlgerechten Wohnung beantragt, kann eine entsprechende Registrierung nur dann erfolgen, wenn die Notwendigkeit aus gesundheitlichen Gründen nachgewiesen ist.

Barrierefreie Wohnung: bei Vorliegen des Merkzeichens „G“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis oder min. Pflegegrad 3.

Rollstuhlgerechte Wohnung: Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis; Merkzeichen „G“ mit Nachweis, dass die Person auf einen Rollstuhl angewiesen ist; Pflegegrad 4 oder mehr.

C) Betrachtungszeitraum

Soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, ist als Betrachtungszeitraum für die Frage der Registrierfähigkeit in der Regel im Bewilligungszeitraum immer von höchstens bis zu einem Jahr in die Zukunft auszugehen (bspw. Haftentlassung, Kündigungstermin, Ende des befristeten Mietvertrags etc...). Ereignisse, die in noch fernerer Zukunft liegen, werden nicht berücksichtigt.

Abschnitt II „Dringlichkeitseinstufung“

Zu II. 1 „Dringlichkeitsstufe 1“

- a) Personen, die über keinen eigenen Wohnraum verfügen und
 - obdachlos sind, vorübergehend vom Jugend- und Sozialamt zur Verhinderung einer Obdachlosigkeit untergebracht wurden oder im Betreuten Wohnen sind;
 - zur Vermeidung der Obdachlosigkeit bei anderen vorübergehend untergekommen sind („bei jemandem auf der Couch schlafen“).
- b) Frauen in Frauenhäusern.
- c) Personen, die eine untergenutzte Sozialwohnung aufgeben (Freimacher:innen).

Zu II. 2 „Dringlichkeitsstufe 2“

- a) Personen, die ihre Wohnung verlassen müssen, weil
 - sie von einem Gericht dazu verpflichtet werden;
 - eine Behörde, die weitere Nutzung der bewohnten Räume untersagt;
 - die gesundheitliche Beeinträchtigung, die zur Registrierung führt, dies erfordert.
- b) Personen, deren Wohnung die Mindestanforderung gem. § 7 Hessisches Wohnungsaufsichtsgesetz nicht erfüllt (weniger als 9 qm Wohnfläche/Person).

Zu II. 3 „Dringlichkeitsstufe 3“

- Personen, deren Wohnsituation unsicher, bedroht oder stark unzureichend ist. U. a. weil
- die Wohnung rechtswirksam durch den Verfügungsberechtigten gekündigt wurde;

- das Mietverhältnis in den 12 Monaten nach der Antragstellung wegen einer rechtmäßigen Befristung endet (Prüfung erfolgt durch die Mietrechtliche Beratungsstelle);
- die Wohnungsgröße erheblich zu klein ist und die Mindestanforderungen hinsichtlich Wohnungsgröße und Zimmeranzahl gemäß ANLAGE 3 unterschritten werden;
- die bewohnten Räumlichkeiten nur Teil einer abgeschlossenen Wohnung sind und rechtlich als Untermieter:in oder im Sinne einer Wohngemeinschaft bewohnt werden, bspw. bei sich trennenden Partnerschaften/Ehen;
- die Wohnung auf gerichtliche Anordnung vorübergehend zu verlassen ist;
- die Wohnung nicht über eine eigene Küche und/oder ein eigenes Bad verfügt.

Zu II. 4 „Dringlichkeitsstufe 4“

a) Personen,

- die zu teuer wohnen;
- deren Wohnung zu klein ist, aber nicht der Dringlichkeitsstufe 3 zuzuordnen sind (vgl. ANLAGE 3);
- unter 25 Jahren, die aus der elterlichen Wohnung ausziehen wollen;
- die wegen der unzumutbaren Entfernung zum Arbeitsplatz nach Frankfurt am Main zuziehen wollen;
- die durch einen Mietaufhebungsvertrag oder eine Kündigung ihren drohenden Wohnungsverlust herbeigeführt haben.

b) Personen, deren Wohnsituation eine soziale Dringlichkeit darstellt, die aber nicht den Dringlichkeitsstufen 1-3 zuzuordnen ist.

Bei Personen unter 25 Jahren, die die elterliche Wohnung verlassen, erfolgt die Zuordnung i.d.R. zur Dringlichkeitsstufe 4. Liegen jedoch zusätzlich besondere Umstände vor, die eine Registrierung in einer höheren Dringlichkeitsstufe rechtfertigen, sind diese zu berücksichtigen (z. B. die elterliche Wohnung ist viel zu klein oder nicht behindertengerecht. Die Zuordnung erfolgt somit zur DS 3 bzw. DS 2).

Sonstige Bestimmungen zu Abschnitt II „Dringlichkeitseinstufung“

A) Änderung der Dringlichkeitseinstufung und Wartezeit

Die soziale Dringlichkeit ist bei jedem Wiederholungs-/Änderungsantrag für die Dringlichkeitseinstufung zu überprüfen und zu bewerten. Gleiches gilt, wenn im Registrierzeitraum eine Veränderung der Wohnsituation von d. Wohnungssuchenden angezeigt wird.

Ist bei der Wohnsituation eine Verbesserung eingetreten, die eine Einordnung in eine niedrigere (soziale, nicht numerische) Dringlichkeitsstufe zur Folge hat, ist die zuvor erworbene Wartezeit zu berücksichtigen. Bei einer Höherstufung beginnt die Wartezeit in der neuen Dringlichkeitsstufe mit dem Tag, an dem alle Unterlagen zur Prüfung der veränderten Wohnsituation vollständig vorliegen.

A1) Trennung der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft

Bei Personen, die als volljähriges Mitglied einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft für die Vermittlung einer Sozialwohnung registriert sind und die aufgrund einer geänderten Lebenssituation einen neuen Antrag stellen, weil sich die Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft trennt, wird die zuvor erworbene Wartezeit bei der Einordnung in die Dringlichkeitsstufe und der Berechnung des Dringlichkeitsdatums angerechnet.

Erfolgt die Registrierung wegen Auszug aus der elterlichen Wohnung, wird die Wartezeit berücksichtigt, die seit dem Erst-/Wiederholungsantrag entstanden ist, den die antragstellende Person erstmals als volljähriges Haushaltsmitglied unterschrieben hat.

A2) Erweiterung der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft

Ändert sich die Haushaltsgröße, weil sich die Anzahl der Mitglieder der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft erhöht (z. B. Familiennachzug, Schwangerschaft), bleiben das Registrierdatum und das Dringlichkeitsdatum unverändert bestehen. Die erworbene Wartezeit wird für die neue Haushaltsgröße berücksichtigt.

B) „Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten“

Liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor (meist im Zusammenhang mit Wohnungsverlust), erfolgt trotz der Nichtberücksichtigung der Gründe eine Registrierung, die jedoch für ein Jahr der Dringlichkeitsstufe 4 zugeordnet wird. Ab dem Folgeantrag wird dann gemäß der tatsächlichen Wohnsituation registriert.

Abschnitt III „Vermittlung“

Zu III. 1: „Besondere Personengruppen nach § 5a Satz 3 HWoBindG / § 3 Abs. 1 Satz 3 SozWohnV“ (siehe hierzu ANLAGE 4)

Die Dringlichkeitsstufen sind vorrangig vor den „besonderen“ Personengruppen zu beachten. Die Regelungen für „besondere“ Personengruppen kommen daher immer nur innerhalb der jeweiligen Dringlichkeitsstufe zur Anwendung.

Schwangere werden in ihrer jeweiligen Dringlichkeitsstufe vorrangig vor den anderen Personengruppen vermittelt.

Senior:innen werden in eigenen, exklusiven Vermittlungsvorgängen aus dem umfangreichen und für diese Gruppe reservierten Wohnungsbestand versorgt. Aus diesem Grund kommt das Merkmal „Senior:in“ bei der Vermittlung von Nicht-Seniorenwohnungen nicht zur Anwendung.

Die restlichen Merkmale sind gleichrangig untereinander. Verfügt ein Haushalt über mehr als ein Merkmal, so gilt jedoch nur das eine Merkmal mit der höchsten „Rangstufe“, mehrere gleichrangige Merkmale wirken nicht „verstärkend“. Vereint ein Haushalt bspw. die Merkmale „alleinerziehend“ und „schwerbehindert“, so ist dieser trotzdem gleichrangig mit einem Haushalt, der nur über eines der beiden Merkmale verfügt. Insgesamt sind diese Personen vorrangig vor allen anderen Personen, die nicht zu der Gruppe der vorrangigen Personen gehören, zu benennen.

Vom vorgegebenen Verfahren darf dann abgewichen werden, wenn keine geeigneten, vorrangig zu benennenden Personen vorhanden sind oder wenn ein unmittelbarer Leerstand der Wohnung droht, nachdem bspw. der erste Benennungsdurchlauf mit ausschließlich vorrangig zu benennenden Personen nicht zu einer Vermietung geführt hat.

Hinweis: Freimacher:innen stehen außerhalb dieser Systematik, siehe hierzu den nachfolgenden Abschnitt.

Zu III. 1: „Untergenutzte Sozialwohnungen / Freimacher:innen“

Da bei Freimacher:innen selbst keine soziale Dringlichkeit vorliegt, sondern diese für besonders sozial dringliche Personen benötigten Wohnraum zur Verfügung stellen, werden sie vorrangig vor allen anderen mit Wohnraum versorgt. Aus technischen Gründen entsteht jedoch die Situation in der Dringlichkeitsstufe 1, dass dort Schwangere und Freimacher:innen gleichrangig zueinander und vorrangig vor allen anderen vermittelt werden. In ihrem Binnenverhältnis zueinander ergibt sich eine Reihung nur durch die jeweilige, erworbene Wartezeit.

Zu III. 2: „Wohnungsangebote“

Bei jeder Benennung von Bewerber:innen für ein Wohnungsangebot erhält jede:r benannte Bewerber:in eine Möglichkeit, über den Verlauf bzw. das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens eine Rückmeldung zu geben. D. Verfügungsberechtigte ist angehalten, zum Abschluss eines „Bewerbungsdurchlaufs“ vor Erhalt von neuen Bewerber:innen oder zum Abschluss eines Mietvertrages an das AfW zeitnah eine verbindliche Rückmeldung zu geben.

In geringem Umfang ist es möglich, geäußerte Wünsche zu Lage und Ausstattung von Wohnungen zu berücksichtigen.

Zu III. 3: „Ausschluss vom Benennungsverfahren und Sperrfrist“

Von einer Sanktionierung wird derzeit abgesehen.

ANLAGENVERZEICHNIS

ANLAGE 1: „Untergenutzte Sozialwohnungen / Freimacher:innen“

ANLAGE 2: Aufenthaltsrecht

ANLAGE 3: Schematische Darstellung der Wohnungs-/Haushaltsgrößen zu Registrierung und Dringlichkeitseinstufung

ANLAGE 4: Personengruppen nach § 5a Satz 3 HWoBindG / § 3 Abs. 1 Satz 3 SozWohnV

ANLAGE 5: Karte des Regionalverbandes Frankfurt/RheinMain

Ausführungsbestimmungen zu den Frankfurter Registrier- und Vergaberichtlinien (RVR AB) – ANLAGE 1

Registrierung von Personen, die eine „untergenutzte Sozialwohnung“ verschiedener Förderprogramme aufgeben (Freimacher:innen).

Grundsätzlich gelten die nachfolgenden Regelungen für Freimacher:innen, die die Einkommensgrenzen einhalten. Personen mit höheren Einkommen sind regelhaft auf das Förderprogramm für „Mittelstandswohnungen“ zu verweisen.

Als „Sozialwohnung“ sind hier alle geförderten Wohnungen bezeichnet, für die das Amt für Wohnungswesen bei Wiedervermietung das Benennungsrecht zugunsten sozialwohnungsberechtigter Haushalte ausübt:

Klassische soziale Wohnungsneubauförderung (Förderweg 1 und Vorgänger) sowie Erwerb von Belegungsrechten Modelle 2 - 7 (Kofinanzierung Land Hessen und Bindungsverlängerung)	JA
Erwerb von Belegungsrechten Modell 1	NEIN
Einkommensorientierte Förderung (EKOF) und KIP/WIPG, wenn sichergestellt ist, dass diese Wohnung auch wieder mit einem durch das AfW benannten Sozialwohnungsberechtigten (Mietstufe 1) belegt werden wird.	JA
Einkommensorientierte Förderung (EKOF) und KIP/WIPG, wenn dies nicht sichergestellt ist	NEIN
Wohnungen anderer Förderprogramme	NEIN

Die Laufzeit der Bindung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens für zwei Jahre bestehen.

„Untergenutzt“ bedeutet:

- a) die Wohnung muss mindestens für einen 4-Personen-Haushalt geeignet (4 Zimmer / 3 Zimmer größer 75 qm) und unterbelegt sein, d. h. die gegenständliche Wohnung ist für eine Haushaltsgröße geeignet ist, die die der aktuellen Bewohnerschaft um mindestens eine Person übersteigt.

oder

- b) die Wohnung muss über eine spezielle, behindertengerechte Ausstattung verfügen, die von den derzeitigen Bewohner:innen nicht benötigt wird.

Wird eine Wohnung von mehreren Parteien bewohnt, die unabhängig voneinander eigene Wohnungen suchen (bspw. Kinder, die sich verselbständigen wollen), so können auch diese (bei Einhaltung der Einkommensgrenze) als Freimacher:innen registriert werden, jedoch immer nur in Abhängigkeit von den Personen, die Inhaber:innen der Wohnberechtigung bzw. des Mietvertrags sind. Die Rechteinhaber:innen können aber unabhängig von etwaigen weiteren Bewohner:innen als Freimacher:innen registriert werden, solange die weiteren Bewohner:innen keine eigenen Rechte an der Wohnung besitzen oder erwerben können. Da ein „Freimachen“ nur vorliegen kann, wenn auch alle Personen die Wohnung verlassen wollen und werden, ist nach Auszug der Rechteinhaber:innen auch das Verlassen der Wohnung aller anderen Bewohner:innen durchzusetzen.

Für die Registrierung sind die nach dem WBS-Erl (in der jeweils gültigen Fassung) geltenden angemessenen Wohnflächen anzuwenden. Die Registrierung erfolgt in der DS 1. Dort werden die betroffenen Haushalte gleichrangig mit Schwangeren und vorrangig vor allen anderen vermittelt.

Ausnahmen

Umzugswillige in Konstellationen, die nicht als Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft gelten, können im Einzelfall nach Rücksprache mit dem jeweiligen SGL gemeinsam registriert werden:

- 1-2 Eltern mit einem erwachsenen Kind (> 25 Jahre)
- 2 Geschwister

Ausführungsbestimmungen zu den Frankfurter Registrier- und Vergaberichtlinien (RVR AB) – ANLAGE 2

Antragsberechtigter Personenkreis im Sinne von § 17 Abs. 1 Hessisches Wohnraumförderungsgesetz (HWOFG) i. V. m. Abschnitt 4 WBS-Erl, HE: Drittstaatsangehörige

Personen, die nicht Bürger:innen der Europäischen Union sind (sog. Drittstaatsangehörige), müssen nachweisen, dass sie zum dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

Bürger:innen aus den Ländern Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island sind Bürger:innen der Europäischen Union gleichgestellt.

Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn d. Drittstaatsangehörige eine **Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr** besitzt **oder seit über 18 Monaten** eine Aufenthaltserlaubnis innehat (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG), es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.

Aufenthalte gelten dann als auf Dauer angelegt, wenn eine Verfestigung möglich ist. In Folge hiervon sind diese Aufenthalte in der nachfolgenden Tabelle mit „registrierfähig“ deklariert.

Besitzt ein:e Ehepartner:in einen registrierfähigen Aufenthaltstitel, werden d. andere Ehepartner:in und die minderjährigen Kinder als Haushaltsangehörige mitberücksichtigt (auch Inhaber:innen einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung), wenn sie sich im Bundesgebiet aufhalten und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Die Aufenthaltserlaubnis muss der geschilderten Lebenssituation entsprechen. Ist dies nicht der Fall, hat die antragstellende Person mit dem Ordnungsamt, Abteilung Ausländerangelegenheiten, ihren Status zu klären (Beispiel: Eine Person legt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG vor und gibt an, in Trennung zu leben). Es wird auf die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung hingewiesen.

AUFENTHALTSTITEL	Rechtsgrundlage nach dem AufenthG	Antragsberechtigung gem. § 17 HWoFG (registrierfähig/ nicht registrierfähig)
Aufenthaltserlaubnis	§ 4 Abs. 2	Registrierfähig
Visum „A, B oder C“	§ 6 Abs. 1	Nicht registrierfähig
Visum „D“ / „nationales Visum“	§ 6 Abs. 3	Registrierfähig, es sei denn, es handelt sich um ein „Working Holiday“
Aufenthaltserlaubnis	§ 7 Abs. 1 S. 3	Registrierfähig (Anmerkung: Hier ist jedoch besonderes Augenmerk auf das mögliche Vermögen zu richten)
Niederlassungserlaubnis	§ 9	Registrierfähig
Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	§ 9a	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 16a	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 16b	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 16c	Nicht registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 16d	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 16e	Nicht registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 16f	Nicht registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 17	Nicht registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 18a	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 18b	Registrierfähig
Niederlassungserlaubnis	§ 18c	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 18d	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 18e	Nicht registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 18f	Nicht registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 18g	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 18h	Nicht registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 18i	Nicht registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 19	Nicht registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 19a	Nicht registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 19b	Nicht registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 19c Abs. 1 i. V. m. -§ 3 BeschV -§ 5 BeschV -§ 9 BeschV - § 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV - § 24a Abs. 1 BeschV - § 24 Abs. 2 BeschV - § 26 Abs. 1 BeschV - § 26 Abs. 2 BeschV	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 19c Abs. 1 i. V. m. -§ 10 BeschV -§ 11 Abs. 1 BeschV - § 11 Abs. 2 BeschV - § 12 BeschV - § 13 BeschV - § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV - § 14 Abs. 2 BeschV - § 15a BeschV - § 15b BeschV - § 15c BeschV - § 19 Abs. 2 BeschV	Nicht registrierfähig (aufenthaltsrechtlich keine Verfestigung möglich)

	- § 21 BeschV - § 25 BeschV	
Aufenthaltserlaubnis	§ 19c Abs. 2	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 19c Abs. 3	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 19c Abs. 4	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 19d	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 19e	Nicht registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 20	Nicht registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 21	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 22	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 23 Abs. 1	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis	§ 23 Abs.2	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 23 Abs. 4	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 23a	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 24	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 1-3	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 4 S. 1	Nicht registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 4 S. 2	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 4a und 4b	Nicht registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 5	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 25a	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 25b	Registrierfähig
Niederlassungserlaubnis	§ 26 Abs. 3	Registrierfähig
Niederlassungserlaubnis	§ 26 Abs. 4	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1	Registrierfähig
Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis	§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 28 Abs.1 S. 1 Nr. 3	Registrierfähig
Niederlassungserlaubnis	§ 28 Abs. 2	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 30	Als 1-PHH nicht registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 31	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 32	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 33	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 34	Registrierfähig
Niederlassungserlaubnis	§ 35	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 36	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§36a	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 37	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 38	Registrierfähig
Aufenthaltserlaubnis	§ 38a	Registrierfähig
Duldung	§ 60a	Als 1-PHH nicht registrierfähig
Ausbildungsduldung	§ 60c	Registrierfähig
Beschäftigungsduldung	§ 60d	Als 1-PHH nicht registrierfähig
Fiktionsbescheinigung	§ 81 Abs. 3	Nicht registrierfähig
Fiktionsbescheinigung/ Fortgeltungsfiktion	§ 81 Abs. 4	Registrierfähig, wenn der bisherige Aufenthaltsstatus registrierfähig war Nicht registrierfähig, wenn der bisherige Aufenthaltsstatus nicht registrierfähig war
Aufenthaltserlaubnis	§ 104c Abs. 1	Registrierfähig
Aufenthaltsgestattung § 55 Asylgesetz		Als 1-PHH nicht registrierfähig

Kinder, die in Deutschland geboren sind, aber noch nicht über einen Aufenthaltstitel verfügen		Registrierfähig
Artikel 50 EUV	Aufenthalt nach Artikel 18 Abs. 4 Austrittsabkommen („Bestands-Briten“, d. h., waren am 31.12.2020 mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet gemeldet UND freizügigkeitsberechtigt.	Registrierfähig (wird in der Regel für 10 Jahre ausgestellt; wenn unbefristet, ist dies auf der Rückseite vermerkt)

Ausführungsbestimmungen zu den Frankfurter Registrier- und Vergaberichtlinien (RVR AB) – ANLAGE 3

Schematische Darstellung der Wohnungs-/Haushaltsgrößen zu Registrierung und Dringlichkeitseinstufung

Definierte Wohnungsgröße „ausreichend“ (rot) bedeutet **nicht** registrierfähig. Wird die definierte Größe „ausreichend“ um eine Kategorie unterschritten, tritt die Registrierfähigkeit in DS 4 (grün) ein (Wohnung zu klein). Wird die definierte Größe „ausreichend“ um zwei Kategorien unterschritten, tritt die Registrierfähigkeit in DS 3 (türkis) ein (Wohnung viel zu klein).

„Nicht-selbstbestimmte Lebensführung“ bei z. B. Gemeinschaftsbad (DS 3) oder Wohnungsnotstand gem. §7 HWoAufG (DS 2, lila) sind gesondert/zusätzlich zu bewerten. Ausnahmeregeln sind mit „*“ und Farbcode gekennzeichnet

ÜBERSICHT

Legende:

nicht reg.-fähig

DS 4

DS 3

DS 2

Die nachfolgenden Zahlenwerte sind Wohnungsgrößen in Quadratmetern. Bei der Darstellung eines Größenbereichs mit 2 Werten ist immer zu lesen „größer als ... bis einschließlich ...qm“ (bspw. „50-60“ entspricht „größer als 50,0 qm und bis einschließlich 60,0 qm“).

1-Personenhaushalt:

1 Zimmer ≤50	2 Zimmer ≤50
------------------------	------------------------

Ausnahmeregeln: keine
Die Registrierung ist hier i.d.R. nur über die nicht-selbstbestimmte Lebensführung möglich.

Registrierung/Vermittlung erfolgt für **1 - 2 Zimmer bis (einschließlich) 50 qm.**

2-Personenhaushalt:

1 Zi ≤50 50-60	2 Zi ≤50* 50-60*
-----------------------------	-------------------------------

*Ausnahmeregeln: Alleinerziehende sind registrierfähig (DS 4), wenn die Wohnung nicht über 2 vollwertige, unabhängig nutzbare Zimmer verfügt.

Die Registrierung/Vermittlung erfolgt für

- Paar: **2 Zimmer (50) bis 60 qm**
- Alleinerziehende: **2 - 3 Zimmer (50) bis 60qm**

3-Personenhaushalt:

1 Zi ≤50 50-60 60-75	2 Zi ≤50 50-60* 60-75*	3 Zi ≤50 50-60 60-75
--------------------------------------	--	--------------------------------------

*Ausnahmeregeln: Alleinerziehende erhalten DS 3, wenn die Wohnung nicht über 2 vollwertige, unabhängig nutzbare Zimmer verfügt.

Die Registrierung/Vermittlung erfolgt für **2,5 - 3 Zimmer (60) bis 75 qm.**

4-Personenhaushalt:

2 Zi	3 Zi	4 Zi
50-60	50-60	50-60
60-75	60-75*	60-75
75-87*	75-87**	75-87

*Ausnahmeregel: Alleinerziehende erhalten DS 3
 **Ausnahmeregel: Alleinerziehende und ggf. Familien mit 2 Kindern bei Begründung

Weniger als 2 Zimmer immer mindestens DS3, <36 qm ggf. DS2 Wohnungsnotstand

Die Registrierung/Vermittlung erfolgt für

- **3 - 4 Zimmer (75) bis 87 qm auf Wunsch (ohne Bedingung) 3,5 – 4 Zimmer**

5-Personenhaushalt:

3 Zi	4 Zi	5 Zi
60-75	60-75	60-75
75-87	75-87	75-87
87-99*	87-99	87-99

*Ausnahmeregel: Alleinerziehende erhalten DS 3

Weniger als 3 Zimmer immer mindestens DS3, <45 qm ggf. DS2 Wohnungsnotstand

Die Registrierung/Vermittlung erfolgt für **4 - 5 Zimmer (87) bis 99 qm.**

6-Personenhaushalt:

4 Zi	5 Zi	6 Zi
75-87	75-87	75-87
87-99	87-99	87-99
99-111	99-111	99-111

Ausnahmeregeln: keine

Weniger als 4 Zimmer immer mindestens DS3, <54 qm ggf. DS2 Wohnungsnotstand

Die Registrierung/Vermittlung erfolgt für **4 - 6 Zimmer (99) bis 111 qm.**

7-Personenhaushalt:

5 Zi	6 Zi
87-99	87-99
99-111	99-111
111-123	111-123

Ausnahmeregeln: keine

Weniger als 5 Zimmer immer mindestens DS3, <63 qm ggf. DS2 Wohnungsnotstand

Die Registrierung/Vermittlung erfolgt für **4 - 6 Zimmer (111) bis 123 qm.**

Für jede weitere Person erhöhen sich die Wohnungsgrößen jeweils um 12 qm.

Ausführungsbestimmungen zu den Frankfurter Registrier- und Vergaberichtlinien (RVR AB) – ANLAGE 4

Rangstufen der besonderen Personengruppen nach § 5a Satz 3 HWoBindG / § 3 Abs. 1 Satz 3 SozWohnV

Rangstufe 1:

- Schwangere

Rangstufe 2:

- Familien/Haushalte mit Kindern
- Alleinerziehende
- Senior:innen
- Schwerbehinderte

Rangstufe 3:

- alle anderen

Anwendung der Rangstufen nach Haushaltsgrößen unter Berücksichtigung der vorrangigen Vermittlung von Haushalten, die eine untergenutzte Sozialwohnung aufgeben möchten, und der besonderen Verfahrensweise für Senior:innen bei der Vermittlung von Nicht-Seniorenwohnungen.

Nicht-Seniorenwohnungen	RANG 1	RANG 2	RANG 3
1-P-HH	- Freimacher:innen (nur DS 1)	- Schwerbehinderte	Rest
2-P-HH	- Schwangere; - Freimacher:innen (nur DS 1)	- Alleinerziehende; - Schwerbehinderte	Rest
3-P-HH	- Schwangere; - Freimacher:innen (nur DS 1)	Rest	---
4+ -P-HH	- Schwangere	Rest	---

Seniorenwohnungen	RANG 1	RANG 2	RANG 3
1-P-HH	- Freimacher:innen (nur DS 1)	Rest	---
2-P-HH	- Freimacher:innen (nur DS 1)	Rest	---

Ausführungsbestimmungen zu den Frankfurter Registrier- und Vergaberichtlinien (RVR AB) – ANLAGE 5

Karte des Regionalverbandes Frankfurt/RheinMain

